

**Auszug aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der voestalpine AG
(Stand 30.3.2006) – Veröffentlichung gemäß Regel 34 des Corporate
Governance Kodex**

§ 10

Ausschüsse, Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Rechte festzusetzen; ihnen können auch Befugnisse des Aufsichtsrates zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Den Vorsitz in Ausschüssen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter.
- (3) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder nach dem in § 110 (1) ArbVerfG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.
- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse können anstelle von verhinderten Ausschussmitgliedern andere Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen und abstimmen, wenn sie von den verhinderten Ausschussmitgliedern hiezu schriftlich ermächtigt sind; so vertretene Ausschussmitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.

Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- (5) Über Einladung des Ausschussvorsitzenden können an den Sitzungen der Ausschüsse auch Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen, die den Ausschüssen nicht angehören.
- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und an der Sitzung der Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Ausschussmitglieder teilnehmen.

Der Präsidialausschuss (§ 11) ist in Angelegenheiten, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes betreffen, bei Anwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden und (s)eines Stellvertreters beschlussfähig.

- (7) Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, soweit nicht in einer eigenen Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat beschließt, etwas anderes bestimmt wird.

Der Präsidialausschuss (§ 11) hat keine eigene Geschäftsordnung; über seine Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

- (8) Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.

§ 11

Präsidialausschuss / Nominierungsausschuss / Vergütungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt einen Präsidialausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e) Stellvertreter angehören. Der Präsidialausschuss ist gleichzeitig Nominierungs- und Vergütungsausschuss im Sinne des Corporate Governance Kodex. Dem Ausschuss gehören auch ein bis zwei von den Mitgliedern des Betriebsrates namhaft zu machende Mitglieder an, ausgenommen jedoch bei den in Abs. (3) und Abs. (6) enthaltenen Angelegenheiten.
- (2) Der Präsidialausschuss unterbreitet als Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat überträgt dem Präsidialausschuss das Recht auf Abschluss, Änderung und Auflösung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und auf Gewährung von Remunerationen sowie alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktienoptionsplänen für Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Aufsichtsrat kann dem Präsidialausschuss von Fall zu Fall auch andere Aufgaben - einschließlich Entscheidungsbefugnis - übertragen.
- (5) Der Aufsichtsrat überträgt dem Präsidialausschuss das Recht, in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (6) Der Präsidialausschuss entscheidet weiters über die Zulässigkeit der Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere im Falle der Übernahme von

Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen außerhalb des Konzerns. Als Nebentätigkeiten sind nur solche zu verstehen, die in Art und Umfang den beispielsweise erwähnten Organfunktionen als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in konzernfremden Unternehmen entsprechen. Keinesfalls darunter fallen ehrenhalber übernommene Funktionen im privaten Bereich (Sportvereine, Wohltätigkeitsvereine, etc.).

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat auch den Konzernabschluss zu prüfen sowie einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten. Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte).
- (2) Dem Prüfungsausschuss ist zumindest einmal jährlich über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse zu berichten.
- (3) Vor Erstattung des Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers hat der Abschlussprüfer seine Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen schriftlich zu bestätigen und eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Der Aufsichtsrat schlägt nur solche Abschlussprüfer zur Wahl vor, die über eine aufrechte Bescheinigung gemäß dem gesetzlichen Qualitätssicherungssystem verfügen (Für die Übergangsfrist gemäß Qualitätssicherungsgesetz: Bescheinigung eines freiwilligen Qualitätssicherungssystems).